

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1. Für alle Rechtsgeschäfte und Vorgänge im Geschäftsverkehr mit unseren Auftragsgebern gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen, sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber uns etwa seine eigenen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt oder in einzelnen abweichenden Geschäfts- oder Auftragsbedingungen mitgeteilt hat oder im Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft mit uns mittelt oder sie auf seinen Schriftstücken, wie insbesondere in Bestellscheinen, Auftragsbestätigungen und Schreiben ähnlichen Inhalts, enthalten sind.
2. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.
3. Etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des übrigen Inhalts unserer Geschäftsbedingungen.
4. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftragsgebers, die in Bestätigungen oder Gegenbestätigungen oder anderen Schreiben enthalten sind, widersprechen wir im voraus ausdrücklich.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind bis zum vollzogenen Vertragsabschluss in jeder Hinsicht freibleibend. Abbildungen sowie Angaben über Maße und Gewichte sind unverbindlich; aus irgendwelchen Gründen erforderliche oder zweckmäßige Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor.
2. Aufträge werden mit unserer schriftlichen Bestätigung gegenüber den Auftraggeber für uns verbindlich.
3. Für Nachteile und Schäden, die durch unvollständige oder nicht hinreichend genaue Angaben im Auftrage verursacht sind, haften wir nicht.
4. Die Annullierung von Aufträgen - auch schon vor schriftlicher Bestätigung durch uns – ist nur mit unserem Einverständnis und unter Ersatz des uns durch die Rückgängigmachung des Auftrags entstehenden Schadens zulässig.

3. Lieferzeit und Bestellung auf Abruf

1. Lieferzeitangaben gelten stets als annähernd vereinbart, es sei denn, dass sie ausdrücklich als „Fix-Termin“ vereinbart sind.
2. Bestellungen auf Abruf müssen den (die) ungefähren Zeitpunkt(e) angeben. Lieferung erfolgt dann etwa innerhalb eines Monats nach tatsächlichem Abruf. Lieferungen vor Abruf und Teillieferungen sind zulässig.
3. In Fällen von Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höherer Gewalt und sonstigen von uns nicht zu vertretenden Behinderungen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Betriebsanlaufzeit hinauszuschieben oder von dem Verträge, soweit er noch nicht erfüllt ist, ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne das dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Nachlieferung zustehen.
4. Ist die Lieferzeit um mehr als einen Monat überschritten, so erklären wir dem Auftraggeber auf sein schriftliches Verlangen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang seiner Aufforderung, ob wir von dem Verträge zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern, nach ergebnislosem Ablauf der Erklärungs- oder angemessenen Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Verträge zurückzutreten; in diesem Falle stehen den Vertragspartnern keine Ansprüche irgendwelcher Art gegeneinander zu.

4. Preise

1. Unsere Preise sind Nettopreise, die sich um die nach den gesetzlichen Bestimmungen jeweils geltende Mehrwertsteuer erhöhen; sie gelten mangels abweichender Vereinbarung ab Lager Zirndorf, unseren Lagern oder Werken und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein.

2. Ist bei Tanklieferungen „frei Baustelle“ vereinbart, so ist das Vorhandensein einer befahrbaren Straße vorausgesetzt, die erwähnte Vereinbarung umfasst weder unsere Verpflichtung zum Abladen noch dessen Kosten. Übernehmen wir oder der Anlieferer das Abladen, so haften wir nicht für dadurch entstehende Schäden.

3. Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Lohnerhöhungen und/oder Mineralverteuerungen ein, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.

5. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind unabhängig vom Eingang der Lieferung innerhalb von acht Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung zu begleichen; innerhalb dieser Zahlungsfrist gewähren wir auf den Warenwert bei Bar- oder Scheckzahlung 2% Skonto. Andernfalls ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum bar ohne Abzug zu leisten. Skontoabzug ist unzulässig, wenn Forderungen aufgrund älterer fälliger Rechnungen ganz oder teilweise nicht beglichen sind.

2. Zahlung gilt an dem Tage erfolgt, an dem wir über den Betrag zu verfügen in der Lage sind.

3. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet, nehmen wir dennoch einen Wechsel an, so hat der Auftraggeber sämtliche Wechselspesen zu tragen; sie sind bei Fälligkeit der Forderung sofort bar zu begleichen. Die Hingabe von Wechseln gilt nicht als Barzahlung.

4. Wechsel und Schecks nehmen wir stets nur zahlungshalber an, bei Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten sind wir berechtigt, unter Rückgabe des Wechsels Barzahlung zu verlangen. Bei der Annahme von Wechseln und Schecks besteht für uns keine Verbindlichkeit hinsichtlich rechtzeitiger Präsentierung und/oder Protesterhebung.

5. Bei verspäteter Zahlung – sie gilt als verspätet, wenn sie nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 erfolgt, haben wir das Recht, Zinsen in Höhe der für Kontokorrentkredite der Banken zu zahlenden Zinsen, mindestens jedoch 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen, das Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, wird dadurch nicht berührt.

6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht schriftlich anerkannten Ansprüche zurückzuhalten oder mit behaupteten von uns nicht schriftlich anerkannten Forderungen aufzurechnen.

7. Gerät der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Rückstand, erfolgen bei ihm Wechselproteste und/oder Pfändungen und/oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, von dem Vertrage, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten und/oder für weitere Lieferungen Zug um Zug Barzahlung zu verlangen. In diesen Fällen sind wir ferner befugt, mit unserem Giro versehene umlaufende Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen, die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

6. Gefahrübergang, Versand und Versicherung

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald ihm die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem die Ware unser Lager oder Lagerwerk verlässt, das gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten übernommen haben.

2. Der Versand erfolgt unter Ausschluss unserer Haftung für Rechnung und Gefahr des Auftragsgebers. Wahl des Verpackungsmaterials, des Transportmittels und Transportweges bleibt uns mangels ausdrücklicher Weisung des Auftragsgebers vorbehalten. Reklamationen wegen Verladung und/oder Verpackung sind bei unbeanstandeter Übernahme durch den Beförderer ausgeschlossen. Für die Berechtigung der Transportkosten sind die von uns festgestellten Maße, Gewicht und Stückzahlen maßgebend.

3. Die Versicherung des Versandguts gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Weisung des Auftragsgebers und auf seine Kosten.

7. Garantie

1. Unter der Voraussetzung sachgemäßer Montage, Bedienung und Wartung leisten wir für die von uns hergestellten Waren auf die Dauer eines Jahres vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an diese Garantie.

Teile, die innerhalb der Garantiezeit nachweislich infolge von Material- oder Herstellungsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, werden nach unserer Wahl entweder durch zweckgeeignete Nachbesserung oder völligen oder teilweisen Ersatz behoben. Teile für die wir Ersatz geleistet haben, werden unser Eigentum und sind uns auf Wunsch zurückzusenden.

2. Garantieansprüche sind ausgeschlossen

a) wenn wir nicht unverzüglich von dem aufgetretenen Mangel benachrichtigt werden und/oder uns nicht hinreichend Gelegenheit geboten wird, die Ursache festzustellen.

b) wenn der Mangel durch unsachgemäße Behandlung entstanden ist.

c) wenn der Auftraggeber oder ein Dritter Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten an der beanstandeten Ware vorgenommen hat und

d) solange der Auftraggeber die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die der unverzüglichen Mitteilung des Mangels an uns und der Zahlung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

3. Garantieansprüche verjähren innerhalb eines Monats nach schriftlicher Zurückweisung durch uns.

4. Nicht ausdrücklich zugestandene Garantieansprüche sowie Ansprüche auf Schadenersatz jeder Art sind ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ausgeschlossen; das gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar am Liefergegenstand vorhanden sind, es sei denn, dass etwaige Ersatzansprüche durch unsere Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Zahlung und restlosen Begleichung aller früher entstandenen sowie künftig aus der Geschäftsverbindung mit uns entstehenden Forderungen; die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange wir den Gegenwert nicht erhalten haben.

2. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verschafft dem Auftraggeber nicht das Eigentum an der neuen Sache gem. § 950 BGB, die Verarbeitung erfolgt für uns, ohne dass dadurch Verbindlichkeiten zu unseren Lasten begründet werden. Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir an den Zwischen- und Enderzeugnissen Alleineigentum bzw. Miteigentum im Verhältnis des Einkaufswerts unserer Waren zum Wert der Gesamterzeugnisse. Die Neuerzeugnisse werden insoweit für uns unentgeltlich verwahrt. Das Alleineigentum oder der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

3. Der Auftraggeber ist – vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 4 – berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ohne oder nach Be- oder Verarbeitung nach Maßgabe dieser Bestimmungen weiter zu veräußern.

a) Stundet der Auftraggeber seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Ware vorbehalten haben.

b) Der Auftraggeber tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen an uns ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

c) Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Auftraggeber gehörenden Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung an uns aus der Weiterveräußerung als nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zum Zwecke der Erfüllung gegenüber dem Abnehmer des Auftraggebers erfolgt.

d) Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht dem Auftraggeber gehörenden Waren weiterveräußert, so ist die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung erfolgt.

e) Ist der zwischen dem Auftraggeber und seinem Abnehmer vereinbarte Preis niedriger als der Wert sämtlicher durch den Vertrag mit dem Abnehmer veräußerten Waren, so ist die Forderung aus dem Weiterverkauf nur in der Höhe an uns abzutreten, die dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der fremden Waren im Zeitpunkt der Lieferung zum Zwecke der Weiterveräußerung entspricht.

f) Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werkvertrages oder eines Werklieferungsvertrages, so tritt er die Forderungen aus diesen Verträgen bereits jetzt in dem gleichen Umfange an uns ab, wie dies bezüglich der Forderungen aus der Weiterveräußerung unter lit. b) bis e) vereinbart ist. Die Bestimmung unter lit. a) gilt entsprechend.

g) Die Abtretung der Forderungen ist zunächst als stille Zession vereinbart. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderungen bis auf weiteres ermächtigt; er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise – z. B. etwa durch Abtretung – zu verfügen. Wir sind berechtigt, die Ermächtigung zur Einziehung der Forderung zu widerrufen und die Gegenwerte der Forderungen selbst einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir jedoch solange keinen Gebrauch machen, als der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber seine Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen; er ist ferner verpflichtet uns auf Aufforderung Namen und Anschriften seiner Abnehmer, sowie Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und uns alle Auskünfte zu erteilen, die zu Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlich sind.

4. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware jedoch nur dann berechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung aus dem Veräußerungsvertrag den Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht befugt.

5. Der vorstehend vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in ein Kontokorrent aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

6. Mit der Begleichung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber gehen außer unserem Eigentum an der Vorbehaltsware auch die abgetretenen Forderungen auf den Auftraggeber über.

7. Wir sind verpflichtet, die uns nach diesen Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert der noch nicht veräußerten Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen, die uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass – mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis – Freigabe nur hinsichtlich solcher Waren oder Ersatzwerten zu erfolgen hat, die uns gegenüber voll bezahlt sind.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren gegen alle in Betracht kommenden Risiken zu versichern und sie pfleglich zu behandeln.

9. Der Auftraggeber hat uns von Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und/oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Waren geltend machen, unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Falle von Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der sich ergibt, dass in diesen Bedingungen vereinbarte Eigentumsvorbehalt noch besteht und dass es sich bei den gepfändeten Waren um die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten handelt; sind Forderungen gepfändet, so ist an Eides statt zu versichern, dass die Pfändung Forderungen betrifft, die aus der Veräußerung von Waren herrühren, die wir unter Eigentumsvorbehalt geliefert haben.

10. Die durch die Geltendmachung unserer Rechte entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile und Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist Nürnberg.